

708470-2016

Wien Energie GmbH
Fernheizwerk Leopoldau

Wien 21, Petritschgasse 1
(Stammzahl 568076-2013)

Betriebsanlage (IPPC/SEVESO)
Genehmigung einer Änderung gemäß § 81a Z 1 GewO 1994



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 63
Gewerberecht, Datenschutz und
Personenstand
A-1010 Wien, Wipplingerstraße 8
Tel.: +43 1 4000 DW 97125
Fax: +43 1 4000 99 97115
E-Mail: post@ma63.wien.gv.at
www.gewerbe.wien.at

Wien, 20. Oktober 2017

Bescheid

In der mit rechtskräftigem Bescheid der Magistratsabteilung 63 vom 18.09.2013, Zl. 568076-2013, genehmigten Betriebsanlage im Standort Wien 21, Petritschgasse 1, in welcher die Wien Energie GmbH das Gewerbe „Erzeugung und Lieferung von Wärme und Kälte“ ausübt, ist folgende Änderung beabsichtigt:

Die Wien Energie GmbH betreibt am Standort Leopoldau, KG Leopoldau, Grundstücksnummer 1643/22, EZ 5458 zwei erdgasbefeuerte Dreizugkessel mit jeweils 33 MW Brennstoffwärmeleistung, die als Ersatzkapazitäten genehmigt sind. Nunmehr sollen die beiden Dreizugkessel als dauerhafte Anlagen zur Erzeugung von Fernwärme zur Einspeisung von Fernwärme in das Primärnetz der Wien Energie GmbH verwendet werden. Diese zwei erdgasbefeuereten Dreizugkessel sollen mit einer Brennstoffwärmeleistung von jeweils 33 MW und einer Vorlauftemperatur von 160°C verwendet werden. Die Kessel sind in einem östlich des bestehenden Pumpenhauses der Anlage Heißwasserkessel 1 („HWK 1“) errichteten Zubau in Stahlkonstruktionsbauweise aufgestellt. Die Abgase werden über zwei, jeweils 45 Meter hohe Kamine abgeleitet und die Fernwärme über das bestehende Pumpenhaus in das System eingespeist, sodass auch ein Parallelbetrieb der beiden neuen Kessel mit der eigenständigen Betriebsanlage der HWK 1 möglich ist. Ein Parallelbetrieb mit der Gas- und Dampfturbinenanlage („GuD“) ist nicht zulässig. Die Brennstoffversorgung erfolgt über einen Abzweig in der bestehenden Gasdruckregelstation des HWK 1. Es sind keine ständigen Arbeitsplätze eingerichtet, die Anlage soll fernüberwacht aus der zentralen Warte im Werk Spittelau gefahren werden. Dazu sind verschiedene sicherheitstechnische Einrichtungen und Maßnahmen vorgesehen, insbesondere „Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung“ („72-Stunden-BOSB“) gemäß Dampfkesselbetriebsrecht (ABD-VO, BGBl. II Nr. 147/2012 idgF), Vollschutz – Brandmeldeanlage mit

Direktmeldung zur Berufsfeuerwehr, Gaswarnmelder, regelmäßige Kontrollrundgänge durch Betriebspersonal der Wien Energie GmbH.

Diese Änderung wird nach Maßgabe der Einreichunterlagen, bestehend aus: Beschreibung der Änderung, Anrainerverzeichnis samt Grundbuchsauszügen, Maschinen- und Apparateliste, Plan Pumpenstation und Kesselhaus, Pläne zur Gasregelstation, Gasregelstrecke, Detailplan DZK 1 und DZK 2, Grundrissplan, Lageplan Einbauten, Technischer Bericht Brandschutz LEO, Luftreinhalte-technischer Beurteilung, Schallmessbericht samt Abnahmemessung, Schalltechnische Untersuchung samt Nachweis der Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes nach ÖAL-Richtlinie 3 Blatt 1, und Gutachterliche Stellungnahme zu Festlegungen für den An- und Abfahrbetrieb gemäß § 24 EG-K, die jeweils mit einem Stempelaufdruck des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 63, mit dem Bescheiddatum und der Geschäftszahl versehen sind und Bestandteile dieses Bescheides bilden, gemäß § 81a Z 1 in Verbindung mit §§ 81, 77 und 77a jeweils GewO 1994, BGBl Nr.194/1994 in der geltenden Fassung, **genehmigt**.

Folgende Auflagen werden gemäß §§ 77, 77a und 81a GewO 1994 - die Auflagen 14) bis 17) auch in Verbindung mit § 93 ASchG - bezüglich der Betriebsanlage vorgeschrieben:

1. Bei Betrieb der Heißwasserkesselanlage dürfen folgende Abgasemissionen als Halbstundenmittelwerte (HMW) und Tagesmittelwerte (TMW), bezogen auf trockenes Abgas bei Normbedingungen und 3 % Sauerstoff, nicht überschritten werden:
 - a) Staub: 5 mg/m³
 - b) Kohlenmonoxid CO: 80 mg/m³
 - c) Stickoxide NO und NO₂, angegeben als Stickstoffdioxid NO₂: 100 mg/m³
2. Spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Bescheids ist von einem Sachverständigen gemäß § 34 EG-K zu definieren, ab welchem Zeitpunkt bzw. durch welche Betriebsparameter der stationäre Zustand der Kessel erreicht und definiert ist. Darüber ist ein Gutachten zu erstellen und der Behörde unverzüglich zu übermitteln.
3. Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist auch im instationären Betrieb (An- und Abfahren) anzustreben.
4. Bei Betrieb der Heißwasserkesselanlage sind folgende Schadstoffe und Betriebsdaten im Abgas kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen:
 - a) Kohlenmonoxid (CO)
 - b) Stickoxide (NO und NO₂)
 - c) Sauerstoffgehalt

5. Bei Betrieb der Heißwasserkesselanlage ist der Abgasvolumenstrom entweder kontinuierlich zu messen oder zu berechnen. Wenn der Abgasvolumenstrom nicht kontinuierlich gemessen, sondern berechnet wird, ist das Rechenprogramm zur Ermittlung des Abgasvolumenstromes durch einen Sachverständigen gemäß § 34 EG-K spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Bescheids nachweislich zu approbieren. Dieser Nachweis ist dem Anlagenbuch anzuschließen.

6. Nach Beendigung des Einstellbetriebes im Zuge der Inbetriebnahme und der Definition des stationären Zustandes der Kessel durch den Sachverständigen gemäß § 34 EG-K gilt:

Im Falle einer Störung, welche zu Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte führt, darf für maximal 4 Stunden pro Störfall weiter betrieben werden,

- wenn der 1,2-fache HMW nicht überschritten wird,

- der TMW nicht überschritten wird,

- und die Summe aller Überschreitungen durch Störfälle 60 Stunden pro Jahr nicht übersteigt.

Ansonsten ist der Kessel unverzüglich abzufahren.

Der Kessel darf erst nach Behebung der Ursache für die Störung wieder in Betrieb genommen werden.

7. Über besondere Vorkommnisse wie etwa Betriebsunterbrechungen, Störungen, den Ausfall von Anlagen(teilen), instationären Betrieb, die getroffenen Maßnahmen und Vergleichbares sind Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind drei Jahre zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde bereitzuhalten. Grenzwertüberschreitungen sind der Behörde unverzüglich zu melden.

8. Die Messstellen müssen eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Messung gewährleisten. Die Eignung der Messstellen ist durch ein Gutachten eines befugten Sachverständigen im Sinne des § 34 EG-K mit allen technischen Details darzulegen. Dieses Gutachten muss spätestens 6 Monate nach dem Inkrafttreten des Bescheids vorliegen und ist in der Anlage zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde bereitzuhalten.

9. Die Messgeräte und Messsysteme für Abgasinhaltsstoffe sowie die Auswertung der Messdaten müssen den in der Emissionsmessverordnung-Luft (EMV-L – BGBl. II Nr. 153/2011) genannten einschlägigen Regelwerken entsprechen.

10. Spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Bescheids und sodann in Abständen von drei Jahren sind die Messgeräte einer Kalibrierung gemäß § 5 EMV-L zu unterziehen.

11. Sämtliche kontinuierlich registrierende Messgeräte sind samt ihrer Messstellenanordnung, den Auswertegeräten und Datenübertragungseinrichtungen einer Abnahmeprüfung durch einen Sachverständigen gemäß § 34 EG-K zu unterziehen. Die Befunde über diese Abnahmeprüfungen

sind spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Bescheids zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde in der Anlage bereitzuhalten.

12. Die Wartung und Instandhaltung der Einrichtungen zur kontinuierlichen Messung von Abgasinhaltsstoffen, für die Statusanzeige und die Auswerteeinrichtung sind entsprechend den Angaben der jeweiligen Hersteller durchzuführen. Mindestens jährlich sind die Mess- und Auswertegeräte für Abgasinhaltsstoffe einer Funktionskontrolle durch fachkundige Personen nachweislich zu unterziehen. Bestätigungen sind in der Anlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde aufzubewahren.
13. Alle Gutachten und Nachweise betreffend die Emissionsüberwachung für Luftschadstoffe sind mindestens drei Jahre in der Betriebsanlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde aufzubewahren.
14. Die beiden Zugangstüren (je 0,9m) zum Heizkesselhaus sind als Notausgang im Sinne des § 20 ASStV einzurichten und entsprechend zu erhalten.
15. Über den Ausgangstüren (je 0,9m) vom Heizkesselhaus ins Freie sind eine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung (im Sinne der TRVB E 102) zu installieren.
16. Für Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten bei Absturzstellen im Dachbereich (Dachkante, Lichtkuppeln etc.) sind dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen für Personen gegen Absturz (z.B. ÖNORM B 3417) vorzunehmen. Über die Ausführung ist ein Befund eines Fachkundigen in der Betriebsanlage zur Einsicht durch Organe der Behörde bereitzuhalten.
17. Werden Sicherungseinrichtungen (Sekuranten, Absturzsicherungen, etc.) auf Dächern zur Sicherung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vorgesehen, so sind diese ordnungsgemäß (auch für einen Absturz) zu dimensionieren und auszuführen. Die ordnungsgemäße Ausführung ist im Befund des Fachkundigen zu bestätigen.

Brandschutz:

18. Als Erste Löschhilfe müssen tragbare Feuerlöscher, entsprechend der Darstellung des Brandschutzplanes leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig bereitgehalten sein.
19. Die tragbaren Feuerlöscher müssen in einer Griffhöhe von höchstens 1,30 m über dem Fußboden montiert und die Aufstellungsorte mit Sicherheitszeichen gemäß ÖNORM EN ISO 7010 (Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen) gekennzeichnet sein.

20. Die tragbaren Feuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3 entsprechen und müssen mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten von einer fachkundigen Person (z.B. Löscherwart) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweisbar überprüft sein.
21. Die Türen aus dem Heizkesselhaus ins Freie müssen als Notausgänge eingerichtet sein.
22. Notausgänge müssen, solange sich Personen in der Betriebsanlage aufhalten, jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel von innen auf die gesamte Durchgangsbreite geöffnet werden können, jederzeit ungehindert benutzbar sein und dürfen nicht verstellt oder eingeeengt werden.
23. Notausgänge und Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen durch deutlich sichtbare Sicherheitszeichen gemäß ÖNORM EN ISO 7010 (Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen) gekennzeichnet sein. Die deutliche Sichtbarkeit von Sicherheitszeichen darf nicht beeinträchtigt werden.
24. Die Rauch- und Wärmeabzugsanlage ist entsprechend den Herstellerangaben, zumindest jedoch einmal jährlich, nachweisbar einer Wartung durch eine fachkundige Person zu unterziehen.
25. Die Rauch- und Wärmeabzugsanlage muss durch wiederkehrende Prüfungen zumindest einmal alle zwei Jahre von einer akkreditierten Inspektionsstelle nachweisbar überprüft werden.
26. Über die Abnahme und wiederkehrenden Prüfungen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten der Rauch- und Wärmeabzugsanlage sind Aufzeichnungen in einem Kontrollbuch zu führen und dieses ist in der Betriebsanlage aufzubewahren.
27. Die Fertigstellung der Errichtung der Änderung der Betriebsanlage ist der Behörde vor Inbetriebnahme anzuzeigen.
28. Die Ergebnisse der Abnahmemessungen der Luftschadstoffemissionen sind der Behörde binnen drei Monaten ab Fertigstellungsanzeige zu übermitteln.

Elektrotechnik und Gastechnik:

29. Die Gasanlage ist nach den ÖVGW-Richtlinien G 6 Ausgabe 2001 (Gas- Inneninstallationen für Betriebsdrücke $> 100\text{mbar} \leq 5\text{bar}$) und G 40 Ausgabe 2012 (Aufstellung, Anschluss und Inbetriebnahme von Gasgebläsebrennern an Wärmeerzeugern) zu errichten, instand zu halten und zu betreiben.
30. Frei verlegte Gasleitungen sind gegen Korrosion zu schützen und durch Anstrich mit gelber Farbe gemäß ÖNORM Z 1001 als solche zu kennzeichnen.

31. Die Hauptabsperreinrichtung der Gasanlage sowie der Zugang zu dieser sind deutlich lesbar und dauerhaft als solche zu kennzeichnen und im Brandschutzplan ersichtlich zu machen.
32. Die elektrische Anlage ist vor ihrer Inbetriebnahme einer Erstprüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61/2001 sowie die Blitzschutzanlage nach deren Fertigstellung einer Prüfung zu unterziehen. Nach Maßgabe der internen Wartungs- und Instandhaltungsrichtlinien sind die Anlagen durch eine Elektrofachkraft wiederkehrend überprüfen zu lassen. Nach einer wesentlichen Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage ist diese einer neuerlichen Erstprüfung unterziehen zu lassen.
33. Die Gasanlage ist vor ihrer Inbetriebnahme auf ihren sicherheitstechnischen Zustand überprüfen zu lassen. Weiters sind die Gasverbrauchseinrichtungen entsprechend den internen Wartungs- und Instandhaltungsrichtlinien unter Berücksichtigung der unbedingt für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen überprüfen zu lassen. Diese Überprüfung müssen von einer befugten Fachkraft durchgeführt werden.
Die Ergebnisse der vorgenommenen Überprüfung sind in Prüfberichten aufzuzeichnen. Diese sind im Kraftwerk in der Anlage zur Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.
34. Die internen Wartungs- und Instandhaltungsrichtlinien für die elektrische Anlage sowie die Blitzschutzanlage und die gastechischen Anlagen sind unter Berücksichtigung der für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu erstellen. Diese sind mit der zuständigen Fachabteilung des Magistrates abzustimmen und in der Anlage zur Einsichtnahme für behördliche Organe bereitzuhalten.
35. Die Gaswarnanlage einschließlich der vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen ist vor Inbetriebnahme einer Erstprüfung zu unterziehen und dann wiederkehrend entsprechend den Angaben des Herstellers zu warten und auf ihre ordnungsgemäße Betriebsbereitschaft nachweislich von einer befugten Fachperson überprüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind in Prüfungsberichten festzuhalten und zur Einsichtnahme durch behördliche Organe in der Betriebsanlage bereitzuhalten.
36. Die vom Herstellungsunternehmen mitzuliefernde Betriebs- und Wartungsanleitung für die Gaswarnanlage ist bei der Anlage bereitzuhalten.

Brandmeldeanlage:

37. Die im Hauptgebäude vorhandene automatische Brandmeldeanlage im Schutzzumfang Vollschutz ist auf den Zubau zu erweitern und gemäß TRVB 123 sowie nach den Vorschriften der Feuerwehr der Stadt Wien (Anschlussbedingungen) zu errichten und zu betreiben sowie über das hochwertigste zur Verfügung stehende Übertragungssystem an die Brandmeldeauswertezentrale

der Feuerwehr der Stadt Wien anzuschließen. Hinsichtlich des Anschlusses an die Brandmeldeauswertezentrale der Feuerwehr der Stadt Wien sind die TRVB 114 sowie die Anschlussbedingungen der Feuerwehr der Stadt Wien einzuhalten.

38. Die Ansteuerung von brandfallgesteuerten Einrichtungen muss über ein zugelassenes Brandfallsteuersystem mit Anschluss an eine automatische Brandmeldeanlage gemäß TRVB 151 oder über sonstige Brandschutzeinrichtungen (z.B. Rauchmelder gemäß ÖNORM EN 54-7) erfolgen. Brandfallsteuersysteme für die Ansteuerung durch Brandmeldeanlagen müssen der ÖNORM F 3001 entsprechen.
39. Durch die automatische Brandmeldeanlage sind mindestens folgende Steuerungen automatisch durchzuführen:
- a. Ansteuerung von Alarmierungseinrichtungen (Sirenen, Lautsprecher, Telefonanlagen, Personenrufsysteme);
 - b. Schließen der motorgesteuerten Brandschutzklappen und Abschaltung von Lüftungen des der Melderauslösung zugeordneten Brandabschnittes ausgenommen Ganglüftungen;
 - c. Schließen brandabschnittsbildender Abschlüsse;
 - d. Entriegelung von Sperren im Zuge von Fluchtwegen und/oder Feuerwehrzugängen (z.B. Zutrittskontrollsysteme).
40. Die Brandmeldeanlage inklusive Brandfallsteuersystem ist vor ihrer Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen von einer akkreditierten Inspektionsstelle hinsichtlich der Übereinstimmung mit der TRVB 123 und TRVB 151 nachweisbar überprüfen zu lassen. In diese Funktionsüberprüfung sind ebenso sämtliche von der Brandmeldeanlage angesteuerten Brandfallsteuerungen miteinzubeziehen.
41. Die Brandmeldeanlage inklusive Brandfallsteuersystem und Brandfallsteuerungen muss durch wiederkehrende Instandhaltungen/Wartungen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten, auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand von einer für das verbaute System zertifizierten Fachfirma nachweisbar gewartet und erforderlichenfalls instandgesetzt werden.
42. Die Brandmeldeanlage inklusive Brandfallsteuersystem und Brandfallsteuerungen muss durch wiederkehrende Prüfungen (Revision) mindestens einmal alle zwei Jahre, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten, auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand von einer akkreditierten Inspektionsstelle nachweisbar überprüft werden.
43. Für die Brandmeldeanlage ist ein Kontrollbuch gemäß TRVB 123 zu führen und dieses bei der Brandmeldezentrale aufzubewahren.

44. Die Berichte über die durchgeführte Abnahmeprüfung, wiederkehrende Instandhaltung/Wartung und wiederkehrende Prüfungen (Revisionen) der Brandmeldeanlage einschließlich der Brandfallsteuerungen sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr im Objekt bereitzuhalten.
45. Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Brandmeldeanlage bzw. Brandfallsteuerung müssen unverzüglich behoben werden.
46. Es müssen Brandschutzpläne gemäß TRVB 121 ausgearbeitet und beim Hauptzugang der Feuerwehr bereitgehalten werden. Die Brandschutzpläne sind gemäß TRVB 121 im Einvernehmen mit dem Planbüro der Magistratsabteilung 68 zu erstellen und müssen auf aktuellem Stand gehalten werden.

Begründung

Die Beschreibung der Änderung der Betriebsanlage erfolgt auf Grund der an Ort und Stelle am 19. Dezember 2016 durchgeführten Augenscheinverhandlung, der darauffolgenden schriftlichen Stellungnahmen der untenstehend genannten Amtssachverständigen und der diesem Bescheid zu Grunde gelegten, mit dem amtlichen Genehmigungsstempel versehenen Beilagen (Beschreibung der Änderung, Anrainerverzeichnis samt Grundbuchsauszügen, Maschinen- und Apparatliste, Plan Pumpenstation und Kesselhaus, Pläne zur Gasregelstation, Gasregelstrecke, Detailplan DZK 1 und DZK 2, Grundrissplan, Lageplan Einbauten, Technischer Bericht Brandschutz LEO, Luftreinhalte-technischer Beurteilung, Schallmessbericht samt Abnahmemessung, Schalltechnische Untersuchung samt Nachweis der Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes nach ÖAL-Richtlinie 3 Blatt 1, und Gutachterliche Stellungnahme zu Festlegungen für den An- und Abfahrbetrieb gemäß § 24 EG-K).

Die Genehmigungspflicht ist in § 81a Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994. begründet.

Gemäß § 81a Z 1 GewO 1994 bedarf eine wesentliche Änderung (das ist eine Änderung, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann) einer in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne des § 77a; die Änderungsgenehmigung hat auch die bereits genehmigte Betriebsanlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 77a Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Betriebsanlage erforderlich ist; als wesentliche Änderung gilt jedenfalls eine Änderung, die für sich genommen den in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz jeweils festgelegten Schwellenwert erreicht, sofern ein solcher in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz festgelegt ist.

Da die beantragte Änderung eine wesentliche Änderung im Sinne des § 81a Z 1 GewO 1994 ist, war ein Änderungsverfahren gemäß § 77a GewO 1994 durchzuführen.

Gemäß § 77a Abs. 1 GewO 1994 ist im Genehmigungsbescheid, in dem auf die eingelangten Stellungnahmen (§ 356a Abs. 2 und 4) Bedacht zu nehmen ist über § 77 hinaus sicherzustellen, dass IPPC-Anlagen so errichtet, betrieben und aufgelassen werden, dass:

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen sowie durch die effiziente Verwendung von Energie, getroffen werden;
2. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
3. die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der IPPC-Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des IPPC-Anlagengeländes im Sinne des § 83a wiederherzustellen.

Gemäß § 77a Abs. 7 GewO 1994 hat die Behörde in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet bekannt zu geben, dass die Entscheidung über die Genehmigung einer IPPC-Anlage innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Diese Bekanntgabe hat auch Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten.

Gemäß § 77a Abs. 8 GewO 1994 gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Bekanntgabe gemäß Abs. 7 der Bescheid betreffend die Genehmigung einer IPPC-Anlage auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§ 42 AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

Werden gemäß § 77a Abs. 9 GewO 1994 in einer Beschwerde gegen den Bescheid betreffend die Genehmigung einer IPPC-Anlage Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, so sind diese nur zulässig, wenn in der Beschwerde begründet wird, warum sie nicht bereits während der Einwendungsfrist im Genehmigungsverfahren geltend gemacht werden konnten, und der Beschwerdeführer glaubhaft macht, dass ihn am Unterbleiben der Geltendmachung während der Einwendungsfrist kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, wenn jedoch nur teilweise Gründe betroffen sind, ist die Beschwerde in diesen Punkten nicht zu behandeln.

Gemäß § 353a Abs. 1 GewO 1994 hat der Genehmigungsantrag für eine gemäß § 77a zu genehmigende IPPC-Anlage soweit nicht bereits nach § 353 erforderlich, folgende Angaben zu enthalten:

1. die in der Betriebsanlage verwendeten oder erzeugten Stoffe und Energie;
2. eine Beschreibung des Zustands des Betriebsanlagengeländes;
3. einen Bericht über den Ausgangszustand (Abs. 3) in Hinblick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Anlagengelände, wenn in der IPPC-Anlage relevante gefährliche Stoffe (§ 71b Z 6) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden;
4. die Quellen der Emissionen aus der Betriebsanlage;
5. Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Betriebsanlage in jedes Umweltmedium;
6. die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;
7. Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen;
8. Maßnahmen zur Vermeidung oder, sofern dies nicht möglich ist, Verminderung der Emissionen;
9. sonstige Maßnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 77a;
10. die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen zu den vorgeschlagenen Technologien, Techniken und Maßnahmen in einer Übersicht;
11. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der vorstehenden sowie der gemäß § 353 Z 1 lit. a und lit. c erforderlichen Angaben.

Gemäß § 353a Abs. 2 GewO 1994 gilt der Abs. 1 sinngemäß für den Antrag um Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 81a Z 1) einer IPPC-Anlage.

Gemäß § 353a Abs. 3 GewO 1994 hat der Bericht über den Ausgangszustand die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Auflassung der IPPC-Anlage (§ 83a) vorgenommen werden kann. Der Bericht muss jedenfalls

1. Informationen über die derzeitige Nutzung und, falls verfügbar, über die frühere Nutzung des Geländes, sowie
2. falls verfügbar, bestehende Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts widerspiegeln, oder neue Boden- und Grundwassermessungen bezüglich der Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch die gefährlichen Stoffe, die durch die betreffende Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden sollen,

enthalten.

Gemäß § 356a Abs. 1 GewO 1994 idF. 02.11.2016 hat die Behörde den Antrag um Genehmigung oder um Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer IPPC-Anlage (§ 353a) im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung, in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet bekannt zu geben. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. § 356 bleibt unberührt.

Gemäß § 356a Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde den Antrag um Genehmigung oder um Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer IPPC-Anlage (§ 353a) in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet bekannt zu geben. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. § 356 bleibt unberührt. hat die Bekanntmachung gemäß Abs. 1 jedenfalls folgende Informationen zu enthalten:

1. den Hinweis, bei welcher Behörde der Antrag sowie die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Behörde vorliegenden wichtigsten entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegen und dass jedermann innerhalb dieses mindestens sechswöchigen Zeitraums zum Antrag Stellung nehmen kann;
2. den Hinweis, dass die Entscheidung mit Bescheid erfolgt;
3. den Hinweis, dass allfällige weitere entscheidungsrelevante Informationen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch nicht vorgelegen sind, in der Folge während des Genehmigungsverfahrens bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegen;
4. gegebenenfalls den Hinweis, dass Kontaktnahmen und Konsultationen gemäß Abs. 3 bis 5 erforderlich sind.

Entsprechend den Vorgaben des § 356a GewO 1994 idF. 02.11.2016 wurde der gegenständliche Antrag über die wesentliche Änderung der IPPC-Anlagenteile im Amtsblatt der Stadt Wien am 03.11.2016, im Kurier am 02.11.2016 und im Internet in der Zeit von 17.11.2016 bis 19.12.2016 kundgemacht. Zusätzlich erfolgte auch ein Anschlag an der Amtstafel von 17.11.2016 bis 19.12.2016 und den benachbarten Häusern.

Im Rahmen der Augenscheinsverhandlung am 19.12.2016 und mit der Unterlagennachreichung am 28.02.2017 wurde die Betriebsbeschreibung geringfügig adaptiert und die durch die Amtssachverständigen im Zuge der Verhandlung nachgeforderten Unterlagen nachgereicht.

Der luftschadstofftechnische Amtssachverständige der Magistratsabteilung 22-LUFT sprach sich bereits im Zuge der genannten Augenscheinsverhandlung unter Vorschreibung der im Spruch genannten Auflagen 1 bis 13 für die Genehmigung der gegenständlichen Änderung aus und gab dazu folgenden Befund und Gutachten ab:

„Die Wien Energie GmbH betreibt am gegenständlichen Standort Leopoldau zwei erdgasbefeuerte Dreizugkessel mit jeweils 33 MW Brennstoffwärmeleistung. Die Kessel sind als temporärer, teilweiser Ersatz für die derzeit defekte Gasturbine mit einer Brennstoffwärmeleistung von 380 MW (GuD-Anlage) genehmigt. Nunmehr ist beabsichtigt, die beiden Dreizugkessel als dauerhafte Anlagen zur Fernwärmeerzeugung zu betreiben. Der bestehende Heißwasserkessel und die beiden neuen Kessel sollen parallel betrieben werden können. Hingegen wird es zu keinem gleichzeitigen Betrieb der GuD-Anlage und der geplanten Dreizugkessel kommen.

Im Sinne der §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. EG-K 2013 handelt es sich um eine Dampfkessel-Anlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 66 MW. Die technischen Auslegungsdaten der Dampf- bzw. Heißwasserkessel werden im Technischen Bericht [a], Kap. 6 bzw. Tabelle 6-1 aufgelistet. Folgende Grenzwerte werden eingehalten (bezogen auf trockenes Abgas bei Normbedingungen und 3% Sauerstoff) und entsprechen daher den Grenzwerten des Abschnitts 2, Zi. 7 EG-K 2013 (wobei erfahrungsgemäß im realen Betrieb niedrigere Emissionen zu erwarten sind):

Stickoxide NOX 100 mg/m³

Kohlenmonoxid CO 80 mg/m³

Staub 5 mg/m³

Die Abgase der beiden Kessel werden über jeweils einen 45 Meter hohen Stahlrohr-Kamin ausgeblasen. In beiden Kaminen sind Entnahmestellen für Emissionsmessungen eingebaut. Die Bedienung und Beobachtung der Anlage erfolgt im Normalbetrieb von der Zentralwarte in der Spittelau (Betrieb ohne ständige Beobachtung - BOSB-Betrieb). Die Emissionsüberwachung erfolgt für die Parameter Rauchgastemperatur, Sauerstoff, Kohlenmonoxid und Stickoxide kontinuierlich. Die Messwerte werden aufgezeichnet und dauerhaft gespeichert.

Aus Sicht des luftschadstofftechnischen Sachverständigen sind die beigebrachten Unterlagen schlüssig, nachvollziehbar und die durchgeführten Bewertungsannahmen und Berechnungen erfolgten nach den zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Normen und Richtlinien. Die Anlage entspricht aus Sicht der Luftreinhaltung dem Stand der Technik.

Die aufgrund des Turbinenschadens erfolgte Abschaltung der GuD-Turbine bewirkt einen Entfall genehmigter Luftschadstoffemissionen, wodurch sich bei Hinzurechnung der Emissionsbeiträge aus dem bestehenden HWK und der beiden gegenständlichen Heizkessel in Summe negative Emissionswerte ergeben (siehe Luftreinhaltetekhnische Beurteilung [c] Tabelle 1). Dies bedeutet, dass vom Standort Leopoldau wesentlich weniger Luftschadstoffe als vor dem Ausfall der GuD-Turbine emittiert werden.

Aufgrund der wesentlich geringeren Gesamtemissionen, der Quellgeometrie und der örtlichen Ausbreitungsbedingungen ist durch die Änderung mit keiner Erhöhung der Belastung an konventionellen Luftschadstoffen gemäß § 77 Abs.3 der GewO 1994 idgF bei den meistbelasteten Anrainern zu rechnen (siehe auch Luftreinhaltetekhnische Beurteilung [b] bzw. [c]). Die relevanten Grenz- und Richtwerte werden eingehalten bzw. nicht messbar erhöht.“

Die gewerbetechnischen Amtssachverständigen der Magistratsabteilung 36-A, der gas- und elektrotechnischen Amtssachverständige der Magistratsabteilung 36-B und der brandschutztechnische Amtssachverständige der Magistratsabteilung 68 sprachen sich aufgrund der

am 28.02.2017 abgeänderten Unterlagen unter Vorschreibung der angeführten Auflagen für die Genehmigung der Änderung aus.

Der brandschutztechnische Amtssachverständige der Magistratsabteilung 68 gab in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 18.04.2017 bekannt, dass die Inhalte der Beschreibung des Brandschutzes aus seiner Sicht geeignet sind, um einen Feuerwehreinsatz ordnungsgemäß durchzuführen. In seiner zweiten Stellungnahme vom 03.09.2017 ergänzte er seine Stellungnahme dahingehend, als mit den Auflagen der Magistratsabteilung 37-KSB des Bescheides vom 18.09.2013, zur Zahl 568076-2013 das Auslangen gefunden werden könne.

Der lärmschutztechnische Amtssachverständige der Magistratsabteilung 22 gab in seiner Stellungnahme vom 27.04.2017 Folgendes bekannt:

„Die in der Verhandlungsschrift vom 19.12.2016 festgehaltenen erforderlichen Berichtigungen wurden vorgenommen. Der vorliegende schalltechnische Bericht des Ziviltechnikbüros iC-Konsulenten, Projektnummer 13x17081 vom 8.2.2017 belegt unter Berücksichtigung der angeführten Emissionsquellen inklusive der in der Verhandlungsschrift geforderten Berücksichtigung der mechanischen Abluft (gegenüber der HBW-Gasregelstation), dass der planungstechnische Grundsatz bei den nächstgelegenen Anrainern zu allen Beurteilungszeiträumen eingehalten ist.

Definition des Planungstechnischen Grundsatzes gemäß ÖAL-Richtlinie 3 Blatt 1:

Die Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes gemäß ÖAL-Richtlinie Nr.3 Blatt 1 (Beurteilung von Schallimmissionen im Nachbarschaftsbereich) bedeutet, dass es zu keiner messtechnisch nachweisbaren Veränderung der vorherrschenden örtlichen akustischen Situation kommt. Eine lärmmedizinische Beurteilung ist bei Einhaltung des Planungstechnischen Grundsatzes nicht erforderlich, da keine schalltechnisch relevanten Veränderungen auftreten.

Von der Vorschreibung von Auflagen kann daher abgesehen werden bzw. sind diese nicht erforderlich.“

Die gewerbetechnische Amtssachverständige der Magistratsabteilung 36-A führte zum Projekt in Ihrer Stellungnahme vom 26.06.2017 im Wesentlichen aus:

„Das eingereichte Projekt (Änderung des Projektes welches mit Bescheid vom 18.09.2013, ZI. 568076-2013 genehmigt wurde) entspricht aus technischer Sicht dem Stand der Technik. Es wurden geringfügige Änderungen im Lichtkuppelbereich/Brandrauchentlüftung, bei der Ansaugung der Verbrennungsluft durch das Verbrennungsluftgebläse sowie der Abluft, angezeigt. Ein Notausgang wurde in der neuen Halle verlegt. In Hinblick auf die Stellungnahme der Sachverständigen der MA 22 (EMIL (LUFT) sowie Team Lärm und Schallschutz) scheinen die Schutzinteressen der GewO somit gewahrt. Im Vergleich zum Konsens sind die Änderungen geringfügig, womit sowohl die

Betriebsbeschreibung als auch die vorgeschriebenen Auflagen des oben zitierten Bescheides aus technischer Sicht weiterhin anwendbar sind.“

Die Vorschriften zum Schutz der Gewerbetreibenden, der im Betrieb Beschäftigten, der Nachbarschaft und im Hinblick auf die Vorsorge zur Verhinderung von Umweltverschmutzungen sind in den §§ 77, 77a, 81a GewO 1994 idgF sowie in § 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idgF begründet.

Seitens des Arbeitsinspektorats Wien Nord und NÖ Weinviertel wurden im Rahmen der schriftlichen Stellungnahmen vom 07.06.2017 und vom 13.06.2017 im Hinblick auf die Einreichunterlagen keine Einwendungen erhoben und die Vorschreibung der Auflagen 14 bis 17 auch gemäß § 93 ASchG beantragt. Auf die Notwendigkeit der Anpassung der Evaluierung und des VEXAT-Dokuments wurde hingewiesen.

Von Nachbarinnen oder Nachbarn wurden im Zuge des Verfahrens keine Einwendungen gegen die gegenständliche Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage erhoben.

Bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der im Spruch vorgeschriebenen Auflagen sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist somit mit keiner Gefährdung oder Beeinträchtigung der in § 74 Abs. 2 und § 77a GewO 1994 angeführten Schutzinteressen - insbesondere mit keiner Gefährdung der Gesundheit von Personen und Erhöhung von Schadstoffemissionen - zu rechnen und sprach sich daher die gesamte Amtsabordnung nach der durchgeführten Verhandlung und der später eingeholten Stellungnahmen für die Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage aus, zumal diese ja im Wesentlichen nur den dauerhaften Betrieb einer bereits für zwei Jahre genehmigten Anlage umfasst..

Da alle Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind, war die Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage unter Vorschreibung erforderlicher Auflagen spruchgemäß zu erteilen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Magistratsabteilung 63, A-1010 Wien, Wipplingerstraße 8, einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweise

Diese Änderung ist auch im Rahmen des Sicherheitsberichtes zu berücksichtigen.

Auf die Bestimmungen des gesamten Abschnittes 8a GewO 1994 i.d.g.F, die Bestimmungen für IPPC-Anlagen und die Anpassungsverpflichtung an den Stand der Technik wird ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Auf die erforderliche Arbeitsplatzevaluierung und Evaluierung des VEXAT-Dokuments wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Kommissionsgebühren für die Tätigkeit der Amtsabordnung vor Ort wird nach der Landesverwaltungsabgabenverordnung mit dem beiliegenden Zahlschein vorgeschrieben.

Ergeht an:

1. Wien Energie GmbH, Thomas Klestil Platz 14, 1030 Wien, mit Parie A₁₋₁₅
2. Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel, mit Parie B₁₋₁₅

Nach Rechtskraft an:

3. Herr Bezirksvorsteher für den 21. Bezirk
4. MA 36-AT-TA, mit Parie C₁₋₁₅
5. MA 36-B
6. MA 22-Luft
7. MA 22 – Lärm
8. MA 37-KSB
9. MA 45
10. MA 68
11. Magistratisches Bezirksamt f. d. 21. Bezirk
12. zum Akt, mit Parie D₁₋₁₅
13. Betriebsanlagenkataster

Sachbearbeiterin:

Mag.^a Chochole, DW 97125

Für den Abteilungsleiter:
Mag. Thomas Schuster
(elektronisch gefertigt)



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>